

Leistungen für pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

§ 45 SGB XI

Die Leistungen des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (Jahr 2002), in dem erstmals der erhebliche allgemeine Betreuungsbedarf von Menschen mit Demenz im Bereich der häuslichen Pflege anerkannt wurde, sind durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz verbessert worden.

Zum 1. Juli 2008 wurde nicht nur der Betrag für die soziale Betreuung von Menschen mit Demenz wesentlich erhöht, sondern auch diejenigen Demenzerkrankten mit einbezogen, die bisher noch nicht die Voraussetzung der Pflegestufe I erfüllen. Darüber hinaus wird es mehr Fördermittel zum Ausbau der Versorgungsstrukturen, insbesondere für Menschen mit Demenz und deren pflegende Angehörige, geben.

Neben Erhöhungen der Leistungen in den Pflegestufen 1-3 - im ambulanten Bereich - gibt es auch mehr Geld für den "allgemeinen Betreuungsbedarf".

Zusätzlicher allgemeiner und höherer allgemeiner Betreuungsbedarf § 45 a/b SGB XI im häuslichen Bereich

Pro Monat	Allgemeiner Betreuungsbedarf (Grundbetrag) [1]	Erhöhter Betreuungsbedarf[2]
Pflegestufe 0	100,- €	200,- €
Pflegestufe I	100,- €	200,- €
Pflegestufe II	100,- €	200,- €
Pflegestufe III	100,- €	200,- €

Statt wie bisher 460,- Euro pro Jahr werden ab 1. Juli 2008 monatlich 100,- Euro (Grundbetrag) oder 200,- Euro (erhöhter Betrag) gewährt. Das sind dann insgesamt 1.200,- bzw. 2.400,- Euro pro Jahr.

Den Grundbetrag von bis zu 100 Euro monatlich erhält jeder Antragsteller, bei dem der MDK im Einschätzungsverfahren zur Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz wenigstens in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen und Fähigkeitsstörungen feststellt.

Den erhöhten Betrag von bis zu 200 Euro monatlich erhält jeder Antragsteller, bei dem der MDK im Einschätzungsverfahren zur Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz in mindestens einem weiteren Bereich (als für den Grundbetrag erforderlichen) eine Fähigkeitsstörung feststellt.

Menschen mit Demenz, welche bisher bereits Anspruch auf die Leistung von 460,- Euro jährlich hatten, erhalten ab 1. Juli 2008 automatisch den Grundbetrag in Höhe von 100,-Euro. Wer den erhöhten Betrag monatlich erhalten möchte, muss diesen bei der Pflegeversicherung beantragen.

Eine Bewertung des Hilfebedarfs von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und allgemeinen und höheren allgemeinen Betreuungsbedarf § 45 a-b finden Sie auf der Internetseite der Alzheimer Gesellschaft e. V.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz Erfahrungen und Vorstellungen

*Angelika Winkler, Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.
Landesweite Koordinierungsstelle zum Aufbau von niedrigschwelligen Angeboten*

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz mit seinen erhöhten Beträgen von 100 € bzw. 200 € monatlich für die Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz hat mit dessen Einführung am 1. Juli 2008 einen enormen Schub in der Nachfrage von niedrigschwelligen Betreuungsleistungen für Menschen mit Demenz gebracht.

Diese verstärkte Nachfrage wird an der Zahl der Qualifizierungskurse deutlich. Waren es 2007 noch 7 Kurse, so stieg die Zahl 2008 auf 13 und 2009 auf 21 Kurse. Damit einhergehend erhöhte sich die Zahl der geschulten Helferinnen allein 2009 von 1000 (innerhalb von 6 Jahren) auf 1359.

Über die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen 2009 lassen sich heute leider noch keine Angaben machen, da die jährliche Statistik des LASV erst im 2. Quartal vorliegen wird. Aber schon der Vergleich 2007/ 2008 weist deutlich eine erhebliche Zunahme der Angebote, der Inanspruchnahme der Leistungen, der betreuten Personen sowie der Leistungen der Fachkraft auf. Diese Tendenz hat sich mit Sicherheit 2009 noch einmal verstärkt.

Dieser Zuwachs kommt zustande durch die Nachfrage neuer Klienten, denen diese Beträge nun mehr „ins Auge springen“ oder für die sich Betreuung jetzt „lohnt“, weil damit ein wesentliches Mehr an Stunden verbunden ist. Bei Stundenbeträgen von 7 bis 9 € können für 100 € etwa 3-4 Stunden wöchentlich, für 200 € ca. 6-7 Stunden wöchentlich abgerufen werden (bei den Betreuungsleistungen durch die Pflegedienste nach § 45 Abs. 1 Pkt.3, die im Schnitt zwischen 15 und 25 € verlangen, sind das nur die Hälfte bzw. ein Drittel dieser Stunden). Die Steigerung kommt auch dadurch zustande, dass „alte“ Kunden den Einsatz ihrer HelferInnen erhöht haben. In manchen Familien kommen bei Zuzahlung von Eigenmitteln sogar 2 HelferInnen zum Einsatz, um den Bedarf zu decken. Zum Dritten ist der Zuwachs auf den Ausbau neuer Angebote zurückzuführen, wie z.B. in Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz.

Für die Zielgruppe der demenziell Erkrankten lässt sich feststellen, dass das Ziel des Gesetzes, nämlich weit mehr Angehörige als bisher und in größerem Umfang in ihrer häuslichen Pflegesituation zu entlasten und gleichzeitig eine qualitätsgesicherte Betreuung zu gewährleisten, schon nach gut eineinhalb Jahren erreicht ist.

Dennoch muss auch festgestellt werden, dass es immer noch eine große Zahl von Angehörigen gibt, die das Geld und die damit möglichen Angebote nicht in Anspruch nehmen. Gründe hierfür sind u.a.: die noch immer bestehende mangelhafte Information; Angehörige, die fremde Hilfe nicht annehmen können; Regionen, in denen keine oder nicht ausreichende Angebote zur Verfügung stehen; die Konkurrenz unter den ambulanten Diensten. Darüber hinaus zeichnet sich ein immer deutlicher werdendes Problem in dem zunehmenden Mangel an Fachkräften, seien es Pflegekräfte oder Sozialarbeiterinnen, in den Sozialstationen besonders in den ländlichen Regionen ab. Durch die Koordinierungsstelle gut geschulte Fachkräfte werden gerne abgeworben bzw. innerhalb des Dienstes umgesetzt, neue sind schwer zu finden bzw. müssen sich erst wieder einarbeiten. Oft werden sich nicht in dem nötigen Umfang freigestellt. Manchmal hält auch die Förderung des Kreises/ der Stadt nicht mit dem

Zuwachs der Leistungen und dem damit verbundenen erhöhten Aufwand der Fachkraft mit. Und solch ein Angebot steht und fällt ganz wesentlich mit dem Engagement der Fachkraft und der Bereitstellung ihrer Rahmenbedingungen.

Ob zukünftig auch ein Mangel an Helferinnen zu verzeichnen sein wird, darüber kann heute keine zuverlässige Aussage getroffen werden. Zurzeit kann der Bedarf an Helferinnen in der Regel gedeckt werden, wobei die Zahlung einer Aufwandsentschädigung hierbei sicherlich sehr hilfreich und ein Vorteil gegenüber anderen Ehrenamtsbereichen ist.

Die Nachfrage nach niedrigschwelligen Betreuungsangeboten für Menschen mit Demenz wird in den nächsten Jahren zunehmend vorhanden sein. Darum müssen wir uns nicht sorgen.

Vielmehr wird es unsere Aufgabe sein, die bestehenden Angebote weiterhin unter Aspekten von Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Differenzierung zu begleiten. Darüber hinaus sollte es gelingen, in ausgewählten Regionen das eine oder andere Angebot bei Bedarf neu zu konzipieren und bei der Umsetzung behilflich zu sein.

Für diese zukünftige Arbeit müssen uns allen weiterhin kluge und auch neue Wege der Umsetzung einfallen.

Diese Informationen wurden freundlicherweise von der Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V. zur Verfügung gestellt. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.alzheimer-brandenburg.de und natürlich bei den *Mitgliedern des Netzwerkes Demenz Teltow-Fläming*.

Des Weiteren finden Sie als Anlage den Gesetzestext zum § 45a SGB XI.